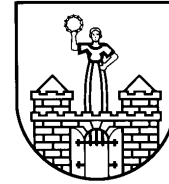


Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister



**Fachbereich Vermessungsamt
und Baurecht**

Magdeburg, 26. Oktober 2021

Aktenzeichen: 62-372-66-334/20

Planfeststellungsbeschluss

für das Bauvorhaben

**Ausbau einer Rechtsabbiegespur an der Brenneckestraße
zur Nordost-Auffahrt zum Magdeburger Ring**

**Vorhabenträgerin: Landeshauptstadt Magdeburg
Tiefbauamt
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
A. Verfügender Teil	10
I. Feststellung des Planes	10
II. Planunterlagen	10
1. Planfestgestellte Unterlagen	10
2. Planänderungen	12
III. Eingeschlossene Entscheidungen	12
IV. Nebenbestimmungen	12
1. Unterrichtungspflichten	12
a) Bauausführende Betriebe	12
b) Anlieger	12
2. Bauausführung	13
3. Bauzeitbedingte Belastungen	13
a) Allgemeines	13
b) Baulärm	13
c) Staubbelastung	14
4. Wasserrecht	14
5. Lärmschutz	15
6. Abfallwirtschaft	15
7. Bodenschutz	15
8. Kampfmittelbeseitigung	15
9. Denkmalschutz	16
10. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter	16
V. Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise	17
1. Stellungnahmen und Einwendungen	17
2. Hinweise	17

VI.	Vorbehalt weiterer Anordnungen	17
VII.	Kostenentscheidung	17
B.	Sachverhalt	18
I.	Beschreibung des Vorhabens	18
1.	Planerische Beschreibung	18
2.	Straßenbauliche Beschreibung	18
3.	Streckengestaltung	19
II.	Verfahrensverlauf	19
1.	Antragstellung	19
2.	Planauslegung / Anhörungsbehörde	19
3.	Antrag auf Planänderung / Vereinfachtes Anhörungsverfahren	21
4.	Absehen vom Erörterungstermin	21
5.	Prüfung der Umweltverträglichkeit	22
C.	Entscheidungsgründe	22
I.	Verfahren	22
1.	Zuständigkeit	22
2.	Beurteilungsgrundlage	23
	a) Zu beurteilende Sachverhalte	23
	b) Rechtliche Beurteilungsgrundlagen	23
II.	Konzentrationswirkung	24
III.	Planungsermessen	24
IV.	Planrechtfertigung	24
1.	Notwendigkeit der Planfeststellung	24
2.	Erforderlichkeit der Baumaßnahme	25
3.	Zusammenfassung	26
V.	Begründung der Erlaubnisse und Genehmigungen – Naturschutz und Landschaftspflege	26
VI.	Begründung der Vorbehalte und Nebenbestimmungen	28

1.	Unterrichtungspflichten	28
2.	Bauausführung	28
3.	Bauzeitbedingte Belastungen	28
	a) Allgemeines	28
	b) Baulärm	28
4.	Wasserrecht	29
5.	Lärmschutz	29
6.	Abfallwirtschaft	30
7.	Bodenschutz	30
8.	Kampfmittelbeseitigung	30
9.	Denkmalschutz	30
10.	Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter	30
VII.	Begründung der Hinweise	30
VIII.	Abwägung der Belange	31
1.	Raumbedeutsamkeit	31
2.	Planungsvarianten	31
3.	Immissionsschutz	33
4.	Auswirkungen auf die Umwelt	33
	a) Bestand	34
	aa) Schutzgut Mensch	34
	bb) Schutzgut Tiere und Pflanzen	34
	cc) Naturschutz	35
	dd) Schutzgut Boden	35
	ee) Schutzgut Wasser	35
	ff) Schutzgut Klima und Luft	35
	gg) Schutzgut Kultur- und Sachgüter	35
	b) Auswirkungen	36
	aa) Schutzgut Mensch	36

bb)	Schutzgut Boden	36
cc)	Schutzgut Wasser	36
dd)	Schutzgut Klima	36
ee)	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	36
ff)	Schutzgut Landschaftsbild	37
gg)	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	37
c)	Ausgleichsberechnung	37
d)	Gesamtbewertung	38
5.	Private Belange	38
6.	Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen	39
a)	Behörden, Vereine und Vereinigungen	39
aa)	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Reg.-Nr.: A 01)	39
bb)	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt (Reg.-Nr. A 15)	40
cc)	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Reg.-Nr.: A 23)	41
dd)	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Reg.-Nr.: A 24)	41
ee)	Landesamt für Vermessung und Geoinformation (Reg.-Nr.: A 25)	42
ff)	Landesanstalt für Altlastenfreistellung (Reg.-Nr.: A 27)	42
gg)	Landesamt für Umweltschutz (Reg.-Nr.: A 28)	42
hh)	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V. (Reg.-Nr.: A 42)	42
ii)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Abfallbehörde (Reg.-Nr. C 1.1)	45
jj)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Bodenschutzbehörde (Reg.-Nr.: C 1.2)	46
kk)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde (Reg.-Nr.: C 1.3)	46
ll)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde (Reg.-Nr.: C 1.4)	46
mm)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde (Reg.-Nr.: C 1.5)	48

nn)	Landeshauptstadt Magdeburg, Fachdienst Straßenverkehrsangelegenheiten (Reg.-Nr.: C 2)	48
oo)	Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Reg.-Nr.: C 3)	48
pp)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde (Reg.-Nr.: C 4)	48
qq)	Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg (Reg.-Nr.: C 7)	49
b)	Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter	49
aa)	Deutsche Telekom Technik GmbH (Reg.-Nr.: A 29)	50
bb)	Avacon Netz GmbH (Reg.-Nr.: A 33)	50
cc)	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (Reg.-Nr.: A 36) und Abwassergesellschaft Magdeburg mbH (Reg.-Nr.: A 37)	51
dd)	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (Reg.-Nr. A 32)	51
c)	Körperschaften	52
aa)	Industrie- und Handelskammer Magdeburg (Reg.-Nr.: A 45)	52
bb)	Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde (Reg.-Nr.: A 46)	52
7.	Private Betroffene	53
8.	Gesamtergebnis der Abwägung	53
IX.	Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen	55
D.	Begründung der Kostenentscheidung	55
E.	Verfahrensrechtliche Hinweise	55
F.	Rechtsmittelbelehrung	56

Abkürzungsverzeichnis

AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutz-Gesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BGBl	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 02. April 2002 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und zur Entbürokratisierung von Verwaltungsverfahren (Drittes Investitionserleichterungsgesetz) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 769)
EnteigG LSA	Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhaltes vom 13. April 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 508), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 192)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RASt 06	Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 2006
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
UVPG LSA	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in verwaltungsbehördlichen Verfahren des Landes Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
WG LSA	Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Alle übrigen Abkürzungen siehe Kirchner / Butz, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Auflage, Berlin 2013.

Weitere Abkürzungen werden im Text dadurch erklärt, dass vorangestellt die vollständige Bezeichnung erscheint.

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Planes

Nach § 37 Abs. 1 StrG LSA sowie § 1 Abs. 1 Satz 1, § 5 VwVfG LSA i. V. m. §§ 72 bis 75, 78 VwVfG wird der Plan für das Vorhaben

Ausbau einer Rechtsabbiegespur an der Brenneckestraße zur Nordost-Auffahrt zum Magdeburger Ring

mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

II. Planunterlagen

1. Planfestgestellte Unterlagen

Festgestellt werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen der Ursprungsplanung, ggf. in der im Zeitpunkt der Planfeststellung gültigen Deckblattfassung.

Nr. der Unterl.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/Pläne
1	Erläuterungsbericht	Text	44 Seiten
2	Übersichtskarte	ohne	1 Plan
5	Lageplan		
	Lageplan Variante 1a	1 : 250	1 Plan
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	Eingriffsbilanz für das Vorhaben: Ausbau einer Rechtsabbiegespur an der Brennecke- straße vor NO-Auffahrt zum Magdeburger Ring	Text	8 Seiten
9.2	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	1 : 250	1 Plan
10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbsplan	1 : 500	1 Plan
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	Text	2 Seiten
11	Regelungsverzeichnis		
11.1	Regelungsverzeichnis	Text	15 Seiten

11.2	Anhänge 1 bis 7 zum Regelungsverzeichnis	Text	11 Seiten
------	--	------	-----------

Nr. der Unterl.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/Pläne
-----------------	---------------------------	---------	---------------------

12	Straßenquerschnitte		
12.1	Straßenquerschnitt 1	1 : 50	1 Plan
12.2	Straßenquerschnitt 2	1 : 50	1 Plan

16	Weitere Pläne		
16.1	Berechnung Straßenbeleuchtung	Text	11 Seiten
16.2	koordinierter Leitungsplan einschließlich Konflikte	1 : 250	1 Plan
16.3	LSA-Kabellageplan	1 : 250	1 Plan
16.4	LSA-Signallageplan	1 : 250	1 Plan
16.5	Schleppkurvennachweise	1 : 500	1 Plan
16.6	Verkehrsführung während der Bauzeit Umleitungsführung bei Sperrung der Auffahrt auf den Magdeburger Ring	ohne	1 Plan
16.7	Lageplan Verkehrsführung während der Bauzeit	1 : 500	1 Plan

17	Immissionsschutztechnische Untersuchung		
17.1	Lärmuntersuchung Schlussbericht	Text	21 Seiten

18	Wassertechnische Untersuchungen		
18.1	Entwässerungstechnische Berechnung nach Merkblatt M 153	Text	2 Seiten
18.2	Entwässerungstechnische Berechnung gemäß RAS-Ew	Text	5 Seiten
18.3	Lageplan Entwässerungsflächen (Bestand)	1 : 250	1 Plan
18.3	Lageplan Entwässerungsflächen (Planung)	1 : 250	1 Plan

20	Geotechnische Untersuchungen		
	Geotechnischer Bericht	Text	26 Seiten
	Untersuchungsergebnis Asphalt und Schottertrag-schicht	Text	3 Seiten

22	Verkehrstechnische Untersuchungen		
	Leistungsfähigkeitsuntersuchung	Text	22 Seiten
	Ergänzende Stellungnahme zur Verkehrsprognose 2030	Text	1 Seite
	Anlagen 1 bis 4 (einschließlich Pläne)	Text	46 Seiten

2. Planänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Planes in sämtlichen Unterlagen sind durch die Eintragung in blauer Farbe kenntlich gemacht.

Nr. der Unterl.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/Pläne	Geänderte Unterlage
5	Lagepläne			
5.1	Lageplan 1 Variante 1a	1 : 500	1 Plan	5.1 a

III. Eingeschlossene Entscheidungen

In den vorliegenden Beschluss sind die nachfolgenden Entscheidungen eingeschlossen:

Naturschutz und Landschaftspflege

Die in der Planunterlage Eingriffsbilanz (Planunterlage 9.1) festgestellten Eingriffe in Natur und Landschaft werden genehmigt.

Die in der Eingriffsbilanz festgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu verwirklichen.

IV. Nebenbestimmungen

1. Unterrichtungspflichten

a) Bauausführende Betriebe

Den bauausführenden Betrieben ist der Hinweis unter Teil E, Punkt 6 bekanntzugeben.

b) Anlieger

Die von der Baumaßnahme betroffenen Anlieger, insbesondere Anwohner, Gewerbetreibende und Eigentümer, sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Benutzung von Wegen und über Veränderungen in den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken zu informieren.

Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Durchführung der Baumaßnahme sind durchgehend zu gewährleisten.

2. Bauausführung

- a) Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, die Behinderungen durch die Bautätigkeit auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere hat die Baudurchführung in enger Absprache mit den Grundstückseigentümern zu erfolgen.
- b) Die Bauausführung muss den festgestellten Planunterlagen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung zu gewährleisten.
- c) Für die im Rahmen der Bauausführung dauerhaft bzw. zeitweilig in Anspruch zu nehmenden Flächen der Grundstücke, die im Einzelnen im Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage 10) aufgeführt sind, wird für die betroffenen Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach festgestellt.
- d) Die Hindernisfreiheit für die an- und abfliegenden Hubschrauber vom und zum Universitätsklinikum Magdeburg ist zu gewährleisten. Bei der Verwendung von Baukränen ist die Obere Luftfahrtbehörde – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 307 – rechtzeitig vor deren Aufstellung zu informieren. Baukräne und andere Baumaschinen sind entsprechend zu kennzeichnen.

3. Bauzeitbedingte Belastungen

a) Allgemeines

Vor Beginn der Arbeiten sind die versorgungstechnischen Anlagen in den erforderlichen Medien bereitzustellen.

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Nach dem Stand der Technik unvermeidbare Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

b) Baulärm

Die auf der Baustelle eingesetzten Baumaschinen müssen den Anforderungen der 32. BImSchV entsprechen.

In der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages ist in Gebieten, die dem Wohnen dienen, der Einsatz von Baumaschinen nicht zulässig.

Soweit in diesem Zeitraum Arbeiten unabdingbar sind, ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Immissionsschutzbehörde bei der Landeshauptstadt Magdeburg zu stellen.

Lärmintensive Arbeiten sind so zu organisieren, dass die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden.

c) Staubbelastung

Staubentwicklungen sind durch ständiges Benetzen (z. B. mittels C-Schlauch) oder Kapselung einzelner Arbeitsbereiche (z. B. Abdeckplatte) zu vermeiden.

Es sind Maschinen und Geräte zu verwenden, die über technische Einrichtungen zum Binden bzw. Niederschlagen von Stäuben verfügen (z. B. Steinsägen mit Befeuchtungseinrichtung für das Nassschneidverfahren).

Schüttgut ist in vorher bereitgestellten Containern zu befördern.

Zur Verhinderung der Staubentwicklung ist die Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Unversiegelte Bereiche sind entsprechend der Witterung zu befeuchten.

Zur Reduzierung baubedingter Luftverunreinigungen (z. B. Staub und Abgasemissionen) sind emissionsarme Baumaschinen und Baufahrzeuge zu verwenden.

4. Wasserrecht

a) Für die Entnahme von Grundwasser zur Trockenhaltung der Baugrube für die Herstellung der Tiefbauten ist bei der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

b) Bei einer wesentlichen Mengenänderung hinsichtlich der Einleitmengen in den Regenwasserkanal ist eine Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zu beantragen.

5. Lärmschutz

Die Vorhabenträgerin hat bei erheblichen Beschwerden im Sinne des BImSchG die Einhaltung der geforderten Immissionsrichtwerte auf Verlangen durch eine zugelassene Messstelle oder einen öffentlich bestellten Sachverständigen nachzuweisen.

6. Abfallwirtschaft

- a) Die Vorhabenträgerin hat die bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die Verwertung der Abfälle hat immer Vorrang vor deren Beseitigung.
- b) Alle Abfälle sind gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) zu deklarieren, zu sortieren und entsprechend der abfallrechtlichen Regelungen in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.

7. Bodenschutz

- a) Sollten während der vorgesehenen Erdarbeiten, bei Bodenuntersuchungen beziehungsweise chemischen Analysen über das gutachterlich bereits festgestellte Maß Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 BodSchAG LSA vor Beginn weiterer Maßnahmen und unaufgefordert die Untere Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zu informieren.
- b) Treten etwaige Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde bei der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

8. Kampfmittelbeseitigung

Sollten im Rahmen der Vorbereitung bzw. Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten im unmittelbaren Gefahrenbereich sofort einzustellen, die betreffenden Fundstelle zu sichern und die Gefahrenabwehrbehörde (Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord) zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel unverzüglich zu informieren.

9. Denkmalschutz

- a)** Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- b)** Für den Fall freigelegter archäologischer Befunde oder Funde ist eine Grabungsvereinbarung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt abzuschließen:

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Grabungsstützpunkt Heyrothsberge
Berliner Straße 25
39175 Heyrothsberge

10. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter

Im Planbereich befinden sich Medienleitungen folgender Versorgungsträger:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
- Abwassergesellschaft Magdeburg mbH
- Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
- Avacon Netz GmbH.

Die Bestandsunterlagen der vorstehend benannten Leitungsträger sind, soweit diese noch nicht vorliegen, abzufordern und bei der Fortschreibung der Planung zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit den jeweils betroffenen Leitungsträgern ins Benehmen zu setzen und den Bauablauf im Einzelnen abzustimmen. Für die vorhandenen Medienleitungen, für die im Rahmen der hier planfestzustellenden Maßnahme keine Umverlegung vorgesehen ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen und zu ergreifen. Die vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Insbesondere sind die Leitungsschutzbestimmungen der einzelnen Leitungsträger abzufordern und zu beachten.

Im Rahmen der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Medienleitungen geschützt bzw. gesichert werden. Vorhandene Medienleitungen sind in Absprache mit dem jeweiligen Leitungsträger entweder in eine geeignete neue Trasse zu verlegen oder bei Verbleib der vorhandenen Anlage zu sichern und erforderlichenfalls mit einem Schutzrohr oder einer Abdeckung zu versehen.

Baumbepflanzungen sollen grundsätzlich nicht im Schutzstreifen der umzuverlegenden bzw. in Betrieb bleibenden Medienleitungen. In unvermeidbaren Einzelfällen ist in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Leitungsträger der jeweilige Standort abzustimmen und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen und zu ergreifen.

Mit allen betroffenen Leitungsträgern sind im Rahmen der Ausführungsplanung Detailabstimmungen einschließlich Abstimmungen über eventuelle Kostenübernahmevereinbarungen zu führen.

V. Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise

1. Stellungnahmen und Einwendungen

Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die Forderungen und Bedenken, die Behörden, Versorgungsunternehmen, Verbände und sonstige Stellen geäußert haben, werden aus den in Teil C, Kapitel VIII dieses Beschlusses dargelegten Gründen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und/oder durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde.

2. Hinweise

Im Verfahren wurden von verschiedenen Beteiligten Hinweise zur Realisierung des hier gegenständlichen Vorhabens gegeben. Die Hinweise wurden bei der Planfeststellung beachtet, soweit sie nicht aus den in Teil C, Kapitel VIII dieses Beschlusses dargelegten Gründen zurückgewiesen wurden.

VI. Vorbehalt weiterer Anordnungen

Treten nichtvorhersehbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auf, so bleiben weitere Anordnungen, die die nachteiligen Auswirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten. Sind solche Maßnahmen, mit denen die nachteiligen Auswirkungen auf das Recht eines anderen vermieden oder ausgeglichen werden können, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so hat der Betroffene einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld.

VII. Kostenentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht kostenfrei.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Planerische Beschreibung

Die Brenneckestraße befindet sich südwestlich des Magdeburger Stadtzentrums und verbindet in Ost-West-Richtung die Leipziger Straße und die Halberstädter Straße miteinander. Der Knotenpunkt Brenneckestraße/Rampen Magdeburger Ring stellt die Verbindung zu dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Magdeburger Ring (B 71) her. Die Brenneckestraße ist eine angebaute Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung. Die Fahrbahn wird beidseitig von einem getrennten Geh- und Radweg begleitet. Einrichtungen des ÖPNV, vorliegend die Bushaltestelle Nelkenweg sind in der Brenneckestraße außerhalb des Vorhabenbereiches vorhanden. Weiterhin befinden sich im Planungsbereich Fahrbahnquerungen sowie Zufahrten und Einmündungen. Die Brenneckestraße wird begrenzt im Norden durch Wohn- und Industriebebauung sowie dem Universitätsklinikum, durch die Halberstädter Straße im Westen, durch Wohn- und Industriebebauung im Süden sowie durch die Leipziger Straße im Osten.

2. Straßenbauliche Beschreibung

Der Baubereich befindet sich unmittelbar am Doppelknoten Brenneckestraße/Rampen Magdeburger Ring, zwischen der Auffahrtrampe Magdeburger Ring, Richtung Nord und der Zufahrt zum Grundstück Brenneckestraße 34. Der Baubereich ist ca. 100 m lang. Die Baustrecke umfasst den nördlichen Fahrbahnbereich einschließlich der angrenzenden Geh- und Radwege sowie die seitlichen Nebenanlagen.

Die Brenneckestraße ist als einbahnige Straße mit zwei Richtungsfahrstreifen ausgebaut. Im Bereich des Knotenpunktes ist die Fahrbahn aufgeweitet, um die Abbiegebeziehungen zu realisieren. Die Fahrbahn ist mit einer Bordanlage aus Betonbordsteinen eingefasst. Die Fahrspuren sind durch eine Markierung voneinander getrennt. Der Radwegbereich ist in einer konstanten Breite von 1,50 m in rotem Betonsteinpflaster ausgeführt. Der Gehwegbereich hat auf Grund der vorhandenen bebauung und Grundstücksgrenzen im Planungsbereich keine konstante Breite. Die Breite umfasst ca. 1,50 m bis 2,00 m. Der Gehweg ist zum Radweg mit einem taktilen Streifen von 0,20 m Breite abgegrenzt und mit grauem Betonsteinpflaster befestigt.

Der Knoten Brenneckestraße/ NO-Auffahrt zum Magdeburger Ring bzw. SO-Abfahrt vom Magdeburger Ring ist durch Lichtsignalanlagen verkehrstechnisch geregelt. Östlich des Knotens ist eine 4 m breite Fußgängerfurt vorhanden, die eine sichere Querung über die Brenneckestraße ermöglichen soll. Zusätzlich ist hier eine Mittelinsel eingebaut.

3. Streckengestaltung

Der geplante Ausbau einer Rechtsabbiegespur umfasst die Anpassung der vorhandenen Fahrbahn, der vorhandenen Geh- und Radwege sowie der Medien.

Die vorhandene Entwässerung wird angepasst und erfolgt über ein Gerinne und Straßenabläufe mit Anschlussleitungen an den vorhandenen Regenwasserkanal.

II. Verfahrensverlauf

1. Antragstellung

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 stellte die Vorhabenträgerin den Antrag auf Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ausbau einer Rechtsabbiegespur an der Brenneckestraße zur Nordost-Auffahrt zum Magdeburger Ring“ bei der Planfeststellungsbehörde.

2. Planauslegung / Anhörungsbehörde

Von einer Auslegung der Planunterlagen wurde gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfG LSA abgesehen, da der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bekannt sind und ihnen innerhalb einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Plan gegeben wurde. Zum Zwecke der Einsichtnahme wurde den Betroffenen und den Vereinigungen der Plan übersandt.

Die Frist zur Erhebung von Einwendungen nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 2 VwVfG endete am 15. Februar 2021.

Folgende Behörden, Verbände und Vereinigungen sowie weitere Betroffene, insbesondere Versorgungsunternehmen und Leitungsträger, wurden mit Schreiben vom 06. November 2020 um Stellungnahme bis zum 01. Februar 2021 gebeten:

1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Abteilung 4, Landwirtschaft und Umwelt
2. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24
3. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Dezernat 21 - Gefahrenabwehr
4. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Führungsstab/StB 3 - Verkehr
5. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
6. Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. (BUND)
7. Verband Deutscher Sportfischer (VDSF)
8. Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.
9. Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.

10. Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.
11. Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)
12. Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
13. Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V.
14. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
15. Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.
16. Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e. V.
17. Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.
18. Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e. V.
19. Angelverein Oschersleben/Bode und Umgebung e. V.
20. Imkerverband Sachsen-Anhalt e. V.
21. Arbeitskreis Heimische Orchideen Sachsen-Anhalt e. V.
22. Interessengemeinschaft Bode-Lachs e. V.
23. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
24. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
25. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
26. Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
27. Landesamt für Altlastenfreistellung
28. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Außenstelle Magdeburg
29. Deutsche Telekom AG, Niederlassung Magdeburg
30. Vodafone D2 GmbH Berlin
31. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Region 4, Sachsen-Anhalt
32. Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
33. E.ON Avacon AG
34. GDMcom mbH Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
35. 50 Hertz Transmission GmbH, T-AR, Regionalmanagement
36. Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
37. Abwassergesellschaft Magdeburg mbH
38. Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID)
39. EWE Netz GmbH
40. PYÜR, Servicebüro Leipzig
41. Magdeburg City Com GmbH
42. ADFC Regionalverband Magdeburg, Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
43. Ströer Deutsche Städte Medien GmbH
44. Verband der Gartenfreunde
45. Industrie- und Handelskammer Magdeburg

46. Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde
47. Landeshauptstadt Magdeburg
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
48. Landeshauptstadt Magdeburg, Bürgerservice und Ordnungsamt
49. Landeshauptstadt Magdeburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz
50. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Straßenverkehrsbehörde
51. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde
52. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde
53. Behindertenbeauftragter der Landeshauptstadt Magdeburg

3. Antrag auf Planänderung / Vereinfachtes Anhörungsverfahren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 – bei der Planfeststellungsbehörde am 15. Juni 2021 eingegangen – hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Änderung des Planes gestellt. Dem Antrag liegt im Wesentlichen eine Anpassung der Planung im Hinblick auf die Radwegführung im Knotenpunkt zugrunde.

Gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG wurde denjenigen Behörden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich erstmals oder stärker als bisher berührt ist, sowie denjenigen Dritten, deren Belange erstmals oder stärker als bisher berührt sind, die Änderungen mit Schreiben vom 21. Juli 2021 mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben.

4. Absehen vom Erörterungstermin

Gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG sind Einwendungen gegen das Vorhaben grundsätzlich zu erörtern. Erörterungsfähige Einwendungen wurden lediglich durch den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V. (ADFC) abgegeben. Die Vorhabenträgerin hat diese Einwendungen zum Anlass genommen, die Planung entsprechend den Forderungen des ADFC anzupassen. Die geänderte Planung wurde am 15. Juni 2021 bei der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die im Übrigen eingegangenen Einwendungen bedurften keiner gesonderten Erörterung, da diesen einerseits durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen und Hinweise im

Planfeststellungsbeschluss gefolgt wurde und ihnen andererseits keine weitergehenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte innewohnen.

5. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Zur Klärung der Frage, ob für das zur Genehmigung gestellte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 24. September 2019 die Vorprüfung des Einzelfalles bei der Planfeststellungsbehörde beantragt. Nach Maßgabe von § 2 UVPG LSA in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 9 UVPG wurden die Stellungnahmen der betroffenen Fachämter eingeholt.

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung über die Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Der Vorhabenträgerin wurde das Ergebnis der Vorprüfung mit Schreiben vom 05. November 2019 mitgeteilt.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 UVPG LSA in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 9 UVPG wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 27 vom 06. Dezember 2019 öffentlich bekannt gemacht.

C. Entscheidungsgründe

I. Verfahren

1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 37 Abs. 1, § 49 Abs. 2 StrG LSA für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Planes zuständig.

Nach dem Aufgabenverteilungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg mit Stand vom 01. Juli 2014 ist der Fachbereich 62 – Vermessungsamt und Baurecht – für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Straßenbauvorhaben einschließlich der Anhörung zuständig.

Im Rahmen der Organisationshoheit wurde festgelegt, dass die Anhörungsbehörde und die Planfeststellungsbehörde identisch sind. Zwar geht das Gesetz durch die begriffliche Unterscheidung in § 73 Abs. 9 VwVfG davon aus, dass das Anhörungsverfahren von einer von der Planfeststellungsbehörde unabhängigen Behörde durchgeführt wird. Dies ist jedoch nicht zwingend (vgl. § 14 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2002 – 4 A 15/01 –; Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar 2016, 17. Auflage, § 73 Rn. 19). Weder das

Rechtsstaatsprinzip noch der Grundsatz des Planverfahrens werden verletzt, wenn eine Identität zwischen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. August 1987, NVwZ 1987, S. 886).

2. Beurteilungsgrundlage

a) Zu beurteilende Sachverhalte

Als Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses dienen neben den Planunterlagen, die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen.

b) Rechtliche Beurteilungsgrundlagen

Der rechtliche Beurteilungsmaßstab für durch die Planfeststellungsbehörde zu treffende Plannentscheidung ergibt sich u. a. aus:

- dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, bestehend aus Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit,
- den gesetzlichen Bestimmungen des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt,
- den gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz,
- den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung und
- den gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz.

Unter Beachtung der gesetzlichen Planungsgrundsätze ist im Folgenden die Erforderlichkeit des konkreten Planvorhabens entsprechend dem StrG LSA objektiv dargetan (Planrechtfertigung).

Weiterhin wurde mit dem Ziel einer umfassenden und ausgewogenen Lösung der sich durch die Planung gegebenen Interessenkonflikte sowohl bei der Planfeststellung als Entscheidungsvorgang als auch bei der Feststellung des konkreten Planes das aus dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgeleitete und von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 14. Februar 1975 – IV C 21.74 –) näher ausgeformte planungsrechtliche Abwägungsgebot als materielle Schranke des Planungsermessens beachtet.

Darüber hinaus wurde gemäß § 37 Abs. 1 StrG LSA im Rahmen der Abwägungsentscheidung die Verträglichkeit im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt des hier beantragten Planvorhabens berücksichtigt.

II. Konzentrationswirkung

Durch die Feststellung des Planes wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Damit sind gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 75 VwVfG neben der Feststellung des Planes andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich. Die Feststellung des Planes regelt insoweit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend.

III. Planungsermessen

Das Vorhaben wird zugelassen, weil es im Interesse des öffentlichen Wohles und unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Dabei werden die im Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote berücksichtigt. Weiterhin entspricht die festgestellte Planung den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

IV. Planrechtfertigung

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Notwendigkeit der Feststellung des Planes folgt aus § 37 Abs. 1 Satz 1 StrG LSA. Voraussetzung für die Feststellung des beantragten Vorhabens ist, dass dieses mit den öffentlichen und privaten Belangen im Einklang steht. Weiterhin ist erforderlich, dass die beantragte Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist.

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 5 StrG LSA sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Feststellung des Planes findet ihre Rechtfertigung darin, dass für das mit der Planfeststellung beabsichtigte Vorhaben nach dem StrG LSA allgemein verfolgten Zielen ein Bedürfnis besteht und die mit der Feststellung geplanten Maßnahmen unter diesem Blickwinkel objektiv er-

forderlich sind. Erforderlich ist die Feststellung des Planes somit nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern wenn sie bereits vernünftigerweise geboten ist (vgl. st. Rspr.: zuletzt BVerwG, Urteil vom 09. November 2017 – 3 A 4.15 – Rn. 34, Juris; OVG Bremen, Urteil vom 18. Februar 2010 – 1 D 599/08 – Rn. 47, Juris).

Das geplante Vorhaben steht im Einklang mit den generellen Zielsetzungen des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, denn es dient der Verbesserung des Straßenverkehrs. Die Vorhabenträgerin verfolgt mit dem Vorhaben vornehmlich das Ziel der Schaffung leistungsfähiger Verkehrsanlagen. Dazu gehören insbesondere Verkehrsanlagen, die zum einen verkehrssicher und zum anderen auch leistungsfähig sind. Die Verpflichtung zur Herstellung entsprechender Verkehrsanlagen ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 1 Satz 2 StrG LSA. Danach haben Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange, insbesondere des Fußgänger-, Radfahrer- und Behindertenverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Umwelt- und Naturschutzes, zu berücksichtigen.

An der generellen Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit diesen Zielen bestehen keinerlei Zweifel.

2. Erforderlichkeit der Baumaßnahme

Der Knotenpunkt Brenneckestraße / Rampen Magdeburger Ring stellt sich im Bestand als sogenannter Doppelknoten dar, welcher entsprechend starke Abbiegebeziehungen vom und zum Magdeburger Ring aufweist. Der Abstand der beiden Teilknoten ist dabei sehr gering mit der Folge, dass auf der Brenneckestraße einerseits und unter der Brücke des Magdeburger Rings andererseits nur sehr kurze Aufstellmöglichkeiten bestehen. Demzufolge ist es erforderlich, mögliche Rückstauungen im Längsverkehr auf der Brenneckestraße jeweils auf die Ost- oder die Westseite des Doppelknotens zu verlagern. Aus der vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchung (Planunterlage 22) wird dabei ersichtlich, dass im Bestand Überlastungen der Verkehrsströme festgestellt werden können. Dabei werden mittlere Wartezeiten von weit über 100 Sekunden und damit die schlechteste Qualitätsstufe „F“ für einzelne Verkehrsströme erreicht. Weiter wird von dem Gutachter in der verkehrstechnischen Untersuchung empfohlen, die Rechtsabbiegespur in der Ostzufahrt zum Knotenpunkt Brenneckestraße/Rampen Magdeburger Ring zu verlängern sowie jeweils eine zusätzliche zweifeldrige Rechtsabbiegesignalanlage in der Ost- und der Westzufahrt anzubringen. Durch diese Maßnahmen können Reserven erschlossen und die Wartezeiten und Rückstaulängen zu den Spitzenzeiten reduziert werden.

Durch die Verlängerung der Rechtsabbiegespur zur Nordost-Auffahrt zum Magdeburger Ring wird die Leistungsfähigkeit des Knotens insgesamt erhöht. Das Vorhaben stimmt somit auch mit der sich aus § 9 Abs. 1 Satz 2 StrG LSA ergebenden Verpflichtung der Landeshauptstadt Magdeburg überein, den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügende Verkehrsanlagen herzustellen.

3. Zusammenfassung

Die Planrechtfertigung ergibt sich aus den vorstehend genannten Gründen, insbesondere aus der Erhöhung der Leistungsfähigkeit des hier betroffenen Knotenpunktes. Damit liegen die die Planrechtfertigung tragenden Gründe zum Wohle der Allgemeinheit vor.

Die für das geplante Vorhaben sprechenden Gründe sind als objektiv notwendige Belange anzusehen und generell geeignet, die entgegenstehenden Belange zu überwinden.

V. Begründung der Erlaubnisse und Genehmigungen – Naturschutz und Landschaftspflege

a) Begründung der Eingriffsgenehmigung

Grundlage für die Eingriffsgenehmigung in Teil A, Kapitel III dieses Beschlusses sind die §§ 14, 15 und 17 BNatSchG in Verbindung mit §§ 6 bis 10 NatSchG LSA.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen, aber genehmigungsfähigen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG dar. Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelung und den Verlust von Gehölzstrukturen und Grünflächen sowie zusätzlich durch Schadstoff- und Lärmimmissionen.

b) Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach Satz 2 der Vorschrift

sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die Vermeidbarkeit ist indes nicht schon deshalb zu bejahen, weil der Eingriff ganz oder teilweise unterlassen oder gar an einer anderen Stelle realisiert werden könnte. Vermeidbarkeit im Sinne der Vorschrift meint, dass kein Bedarf für das mit dem Eingriff verfolgte Ziel besteht, das mit dem Eingriff verfolgte Ziel erreichbar ist oder der verfolgte Zweck auch auf andere, landschafts- oder naturschonendere Weise erreicht werden kann. Letztlich verlangt das Vermeidungsgebot nicht eine völlige Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Dies ist Gegenstand der sogenannten Folgenabwägung.

Die Unvermeidbarkeit des Vorhabens an sich folgt bereits aus den Ausführungen zur Erforderlichkeit des Vorhabens unter Teil C, Kapitel IV, Ziffer 2 dieses Beschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde konnte keine Anhaltspunkte für eine nicht gegebene Realisierbarkeit der mit dem hier planfestgestellten Vorhaben verfolgten Ziele erkennen.

c) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat die zum Ausgleich und zum Ersatz des Eingriffes erforderlichen Maßnahmen in der Eingriffsbilanz ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Weiterhin wurde das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 BNatSchG hergestellt.

Die Eingriffsbilanz beinhaltet den erfassten Landschaftsraum des planfestzustellenden Vorhabens, die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen und Belastungen sowie die zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffe erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen. Dabei hat sich die Vorhabenträgerin zur Erarbeitung der Eingriffsbilanz eines erfahrenen Landschaftsplaners bedient, der die im Rahmen der Bestandsaufnahme und bei der Kompensation der zu ergreifenden Maßnahmen die Anregungen und Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg in seine Überlegungen mit einbezogen hat.

Die hier planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen wurden entsprechend den gesetzlichen vorgeschriebenen Entscheidungsschritten erarbeitet und erfüllen die Ziele der Landschaftspflege. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher geeignet, die das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen

bzw. zu ersetzen. Insbesondere werden durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen die zerstörten Funktionen und Werte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in ähnlicher Weise wiederhergestellt.

Daher war der Eingriff im Rahmen des hier erlassenen Beschlusses zuzulassen.

VI. Begründung der Vorbehalte und Nebenbestimmungen

1. Unterrichtungspflichten

Die unter Teil A, Kapitel IV dieses Beschlusses verfügten Nebenbestimmungen beruhen auf den Forderungen von Behörden, deren Aufgabenbereich durch das geplante Vorhaben berührt wird. Weiterhin sind diese Nebenbestimmungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter notwendig und sichern darüber hinaus einen ordnungsgemäßen Bauablauf.

2. Bauausführung

Die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 2 erlassenen Nebenbestimmungen sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter erforderlich und dienen indes der fachgerechten Umsetzung des geplanten Vorhabens.

3. Bauzeitbedingte Belastungen

a) Allgemeines

Die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 3, Buchstabe a) verfügte Nebenbestimmung ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter notwendig.

b) Baulärm

Die Baustelle gehört nicht zu den genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne der 4. BImSchV mit der Folge, dass auf sie das Schutzregime der §§ 22 bis 25 BImSchG Anwendung findet. Danach sind nicht genehmigungspflichtige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Maßgebend für die Beurteilung der von der Baustelle ausgehenden schädlichen Umweltauswirkungen sind die Vorschriften der AVV Baulärm, die nach Maßgabe von § 66 Abs. 2 BImSchG

bis zum Inkrafttreten entsprechender Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem BImSchG anzuwenden ist. Zwar ist die AVV Baulärm nur eine Verwaltungsvorschrift und damit keine Rechtsvorschrift, jedoch wird ihr als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift eine Außenwirkung zugebilligt (vgl. BVerwG, NVwZ 2012, S. 1393).

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist nicht auf die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm abzustellen, sondern auf den Eingriffswert, d. h. die Überschreitung der Immissionsrichtwerte um 5 dB (A). Nach Ziffer 4.1 AVV Baulärm sind Maßnahmen zur Minderung des Baulärms erst bei einer entsprechenden Überschreitung geboten (vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 1990, S. 227 f.). Mithin ist für die Beurteilung des zumutbaren Baulärms der Einwirkungsbereich der Baustelle zu ermitteln. Die Festlegung der zumutbaren Geräuschemissionen hat dabei abgestuft nach der jeweiligen Gebietsart zu erfolgen.

Die niedrigeren Anhaltswerte nach der TA Lärm können indes keine Berücksichtigung finden, da diese gemäß Ziffer 1 Buchstabe f) TA Lärm ausdrücklich nicht für Baustellen gelten. Dies gilt auch bei einer über mehrere Jahre andauernden Großbaustelle, da Baulärm auch bei längerer Dauer gleichwohl einen vorübergehenden Charakter hat.

Mit der unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 3, Buchstabe b) verfügte Nebenbestimmung, wonach die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, die Bestimmungen nach der AVV Baulärm einzuhalten, wird sichergestellt, dass die mit der Baumaßnahme einhergehenden unzumutbaren Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baulärm nicht zu befürchten sind.

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften ist die Untere Immissionsschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zum Einschreiten befugt.

4. Wasserrecht

Die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 4 verfügte Nebenbestimmung findet ihre rechtliche Grundlage in § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 Abs. 2 VwVfG sowie § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 WHG und § 12 Abs. 1 Satz 1 WG LSA und ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich.

5. Lärmschutz

Die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 5 erlassene Nebenbestimmung ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter erforderlich.

6. Abfallwirtschaft

Die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 6 dieses Beschlusses erlassenen Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die Verwertung von Abfällen gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.

7. Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 7 dieses Beschlusses dienen zur Umsetzung der bodenschutzrechtlichen Belange. Die erlassenen Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 2 Abs. 2 BodSchAG LSA in Verbindung mit § 10 BBodSchG. Danach kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus dem BBodSchG und der hierzu erlassenen BBodSchV ergebenden Pflichten treffen.

8. Kampfmittelbeseitigung

Die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 8 verfügte Nebenbestimmung ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig. Sie dient dem Schutz der Bevölkerung und vorhandener Anlagen sowie des Bauvorhabens selbst.

9. Denkmalschutz

Die Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 9 dieses Beschlusses beruht auf den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA, sowie auf den Forderungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie und der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg.

10. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter

Die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 10 verfügte Nebenbestimmungen beruhen auf den gesetzlichen Bestimmungen sowie auf Forderungen der Träger öffentlicher Belange und den Versorgungsunternehmen. Die Nebenbestimmungen berücksichtigen deren Belange.

VII. Begründung der Hinweise

Die unter Teil A, Kapitel V, Ziffer 2 aufgeführten Hinweise beruhen auf den Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus sind die erteilten Hinweise der Vorhabenträgerin für die Bauausführung dienlich.

VIII. Abwägung der Belange

1. Raumbedeutsamkeit

Mit Schreiben vom 08. Dezember 2020 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr festgestellt, dass es sich bei dem hier gegenständlichen Vorhaben nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt und demzufolge eine landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich ist. Dies wird auch bestätigt durch das Schreiben der regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 04. Dezember 2021, die mit Verweis auf die Abstimmung mit der oberen Landesentwicklungsbehörde ebenfalls zu dem Schluss kommt, dass es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es sich bei dem planfestzustellenden Vorhaben nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt.

2. Planungsvarianten

Im Zuge der Vorplanung zu diesem Vorhaben wurden insgesamt vier Planungsvarianten untersucht.

In den Varianten 1 und 1a wird der Radverkehr auf einem getrennten Geh- und Radweg neben der Fahrbahn geführt. Im Bereich des Knotenpunktes wird er mit der Fußgängersignalisierung geleitet. Es besteht eine Abtrennung von der Fahrbahn durch eine Hochbordanlage sowie durch einen Sicherheitsstreifen. Die Variante 1a sieht im Vergleich zur Variante 1 im Wesentlichen eine Verschiebung des LSA-Mastes und der querenden Fußgänger-/Radfahrerfurt um ca. 4,00 m nach Westen vor, um so ausfahrende Verkehrsteilnehmer besser in die LSA-Führung aufnehmen zu können.

Die Varianten 2 und 3 sehen eine Führung des Radverkehrs westlich der Parkplatzzufahrt Brenneckestraße Nr. 30 auf der Fahrbahn auf einem separaten Radfahrstreifen vor. Die Variante 3 sieht im Vergleich zur Variante 2 eine Verlagerung der Haltelinie des Radverkehrs vor die Haltelinie des motorisierten Individualverkehrs vor, um zu gewährleisten, dass sich der Radverkehr im Blickfeld des motorisierten Individualverkehrs aufstellen und anfahren kann.

Die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Varianten sind im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) ab Seite 9 dargestellt.

Im Zuge eines Vergleiches der vier Varianten ist allen Varianten gemein, dass die vorhandene Trassierung der Brenneckestraße im Wesentlichen beibehalten wird.

Im Hinblick auf die verkehrliche Beurteilung werden durch die Neuanlage der Rechtsabbiegespur zur Nordost-Auffahrt zum Magdeburger Ring sowie durch die Installation zusätzlicher Rechtsabbiegesignale in der Ost- und der Westzufahrt Reserven in der Verkehrsanlage insgesamt erschlossen und damit Wartezeiten und Rückstaulängen in den Spitzenzeiten reduziert. Bei allen Planungsvarianten ist eine Inanspruchnahme von Grundstücksteilen des anliegenden Discounters erforderlich. Darüber hinaus ist die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des vorhandenen Gehweges zu berücksichtigen und anzupassen.

Alle Planungsvarianten genügen zudem dem Aspekt der Verkehrssicherheit. So sind in den vier Planungsvarianten jeweils die Anlage einer separaten Rechtsabbiegespur zur Nordost-Auffahrt zum Magdeburger Ring sowie die Neuinstallation zusätzlicher Rechtsabbiegesignale in der Ost- und in der Westzufahrt vorgesehen. Die Varianten 1 und 1a sehen eine Führung des Radweges auf einem getrennten Radweg neben der Fahrbahn im Gehwegbereich vor. Die Varianten 2 und 3 hingegen sehen eine Führung des Radverkehrs auf einem Schutzstreifen zwischen der Geradeausspur und der geplanten Rechtsabbiegespur vor. Bei den Varianten 1 und 2 verbleibt die querende Fußgängerfurt wie im Bestand erhalten. Die Varianten 1a und 3 sehen eine Verschiebung der Querung um ca. 4,00 m in Richtung Knotenpunkt vor.

Des Weiteren wird bei allen vier Varianten die vorhandene Bordanlage der Ostzufahrt in Richtung Norden verschoben. Durch diese Verschiebung wird ein Grunderwerb von Flächen des Discounters erforderlich. Die Varianten 1a und 3 machen zudem den Umbau der Verkehrsinsel sowie das Umsetzen der Lichtsignalmasten erforderlich.

Aus sicherheitstechnischer Sicht stellt die Variante 1a die Vorzugsvariante dar. Zunächst werden die Radfahrer auf einem getrennten Radweg über den Knotenpunkt geführt. Des Weiteren erhöht sich durch die Verschiebung der Fußgängerfurt in Richtung Knotenpunkt die Sicherheit für die Nutzung der bestehenden Zufahrt zur Kleingartenanlage.

Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit werden Eingriffe in vorhandene Grünflächen nördlich und südlich der Brenneckestraße bei allen Varianten erforderlich. Diese werden jedoch ausweislich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (vgl. Planunterlage 9) ausgeglichen.

Die Vorhabenträgerin schätzt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der einzelnen Varianten auf den Seiten 14 und 15 des Erläuterungsberichtes ein, dass die Variante 1a insgesamt die Vorzugsvariante darstellt.

Die Vorhabenträgerin ist bei der Auswahl der Vorzugsvariante von sachgerechten Kriterien ausgegangen und die Vorteile dieser Variante gegenüber den anderen Varianten nachvollziehbar

dargelegt. Die Variantenentscheidung ist daher sachgerecht und im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde erachtet die beantragte Variante gemessen an der Zielstellung des Vorhabens insgesamt für vorzugswürdig.

3. Immissionsschutz

Im Ergebnis der immissionstechnischen Untersuchung vom 04. September 2018 (vgl. Planunterlage 17) wurde festgestellt, dass für den zusätzlichen Rechtsabbiegestreifen die Erhöhung des Beurteilungspegels an den Immissionsorten entlang des Bauabschnittes gegenüber dem Fall ohne Umbau der Brenneckestraße bei maximal 0,8 dB(A) liegt. Somit handelt es sich einerseits nicht um eine wesentliche Änderung der Verkehrsanlage. Darüber hinaus werden auch keine Lärmpegel von mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erreicht. Somit besteht auch kein Anspruch auf die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen.

Die Planfeststellungsbehörde kann im Hinblick auf die Erhebung und Bewertung der Daten keine Fehler erkennen und macht sich diese somit zu Eigen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass für die zur Genehmigung stehende Verkehrsanlage keine Ansprüche auf Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen bestehen.

4. Auswirkungen auf die Umwelt

Für das hier zur Genehmigung stehende Vorhaben wurde im Zuge der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 UVPG LSA in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 9 UVPG zwar festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gleichwohl sind Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erwarten. Demzufolge sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen zu untersuchen, die sich daraus ergebenden Ergebnisse darzustellen und zu bewerten sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen daraus abzuleiten.

Der Untersuchungsraum liegt südlich des Stadtzentrums an der Brenneckestraße am Knotenpunkt zur Nordost-Auffahrt zum Magdeburger Ring. Durch das Vorhaben werden Flächen aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 341-1 „Straßenbau Brenneckestraße“ überplant. Diese Flächen werden in der Eingriffsbewertung und der Bilanzierung beachtet.

Darüber hinaus wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Eingriffsbilanzierung vom 09. Juli 2021 zutreffend dargestellt. Hierzu im Einzelnen:

a) Bestand

aa) Schutzgut Mensch

Die nächste Wohnbebauung beginnt auf der Südseite der Brenneckestraße. Diese Wohnbebauung ist durch die Verkehrsemissionen vom Magdeburger Ring stark vorbelastet.

bb) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Aufgrund der innerstädtischen Lage ist das Arteninventar von Flora und Fauna sehr stark eingeschränkt. Der Untersuchungsraum ist nahezu vollständig versiegelt und überbaut. Im Ausbaubereich nördlich der Brenneckestraße beginnt eine Grünfläche, die als Ausgleichsfläche im Bebauungsplan Nr. 341-1 ausgewiesen ist. Daran schließt sich eine gewerbliche Nutzung mit Handelseinrichtungen, Gastronomie und einer Tankstelle an.

Angrenzend zu dem vorhandenen Gehweg ist zwischen dem Gehweg und dem Zaun eine Rasenfläche vorhanden. Diese wird teilweise durch die Ausbaumaßnahme in Anspruch genommen. Die Rasenflächen werden regelmäßig gemäht und sind relativ artenarm.

In westlicher Richtung schließt sich eine Ausgleichsfläche mit einer einschürigen Wiese an. Diese Wiesenfläche wird als mesophile Grünlandbrache durch Baum- und Strauchpflanzungen gegliedert. Auf der Wiesenfläche steht eine Eberesche. In Richtung Norden schließt sich ein Gebüsch an. Es wurden folgende Arten festgestellt: Vielblütige Rose, Heckenkirschen, Ebereschen, Spitzahorn, Traubenkirsche, Winterlinde. In den Baumbestand und in das Gehölz wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Bei den Flächen handelt es sich um festgesetzte öffentliche Grünflächen des Bebauungsplanes Nr. 341-1.

Im Bebauungsplan Nr. 341-1 wurde die Fläche als Wiesenfläche festgesetzt, die mit eingestreuten Gehölzgruppen zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten ist. Diese Fläche wurde demzufolge als mesophile Grünlandbrache bewertet.

An diese Fläche schließt sich ein Bitumenweg an. Östlich des Weges wurde eine Fläche fertiggestellt, die einmal als Zufahrt diente und entsprechend befestigt wurde (Schotter, Splitt und Betonteile). Überwiegend liegt eine Rasenfläche vor.

Nördlich dieser Fläche hat sich auf einer Erdablagerung ein Robiniengebüsch angesiedelt. Hier findet man auch die Waldrebe und verschiedene krautige Pflanzen.

In Richtung Osten wird der vorhandene Gehweg durch einen schmalen Rasenstreifen/Grünstreifen begrenzt. Dahinter beginnen vollständig versiegelte Stellplätze.

Auf der Südseite der Brenneckestraße muss in eine kleine Rasenfläche eingegriffen werden. Diese befindet sich zwischen dem vorhandenen Rad- und Gehweg sowie dem Garagenhof.

cc) Naturschutz

Geschützte Objekte nach den §§ 23 bis 30 BNatSchG sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

dd) Schutzgut Boden

Im Nahbereich des Vorhabens sind die Bodenflächen vollständig versiegelt. Im Bereich der angrenzenden Grünfläche werden ca. 167 m² neu versiegelt. Dazu kommen noch einmal 12 m² Schotterfläche, die ebenfalls für die Gehwege und Nebenanlagen überbaut werden. Durch die bisherigen Baumaßnahmen kann man davon ausgehen, dass im Nahbereich der vorhandenen Straße die natürlichen Bodenverhältnisse bereits stark gestört und verändert wurden. Dies betrifft Auffüllungen und Veränderungen der natürlichen Lagerungsverhältnisse.

ee) Schutzgut Wasser

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Grundwasser korrespondiert mit der Wasserführung der benachbarten Klinke. Diese fließt westlich des Straßendamms des Magdeburger Rings in Süd-Nord-Richtung. Der Wasserstand der Klinke schwankt stark im jahreszeitlichen Verlauf. Da das Grundwasser mit der Wasserführung der Klinke korrespondiert, kann man ebenfalls von starken Schwankungen ausgehen.

ff) Schutzgut Klima und Luft

Die zusätzliche Versiegelung beeinträchtigt die klimatische Regenerationsfunktion des Raumes durch den Verlust von Grünflächen. Der Verlust ist aber sehr gering und für die Bewertung nicht weiter relevant.

gg) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

b) Auswirkungen

Es sind folgende Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten:

aa) Schutzgut Mensch

Eine Veränderung der Verkehrsbelegung und der Nutzung des Straßenraumes ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Aus diesem Grund sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu besorgen. Vielmehr wird durch die gesteigerte Leistungsfähigkeit des Knotens der Verkehrsfluss verbessert, was zu einer geringfügigen Verringerung von Emissionen führt.

bb) Schutzgut Boden

Mit dem Vorhaben werden bisher unversiegelte Flächen im Umfang von ca. 167 m² im Randbereich der bestehenden Verkehrsanlage neu versiegelt. Dazu werden auf weiteren 12 m² vorhandene, teilversiegelte Schotterflächen überbaut. Weiterhin wird im Rahmen der Baumaßnahmen für den Bau der vorhandene Oberboden aufgenommen und einer Verwertung zugeführt. Des Weiteren werden in den Randbereichen durch den Baustellenverkehr sowie auf den Flächen der Baustelleneinrichtung Bodenflächen durch das Baugeschehen verdichtet.

cc) Schutzgut Wasser

Auf Oberflächengewässer hat das Vorhaben keine Auswirkungen. Die zusätzliche Versiegelung im Umfang von ca. 179 m² schränkt die Grundwasserneubildung geringfügig ein. Da die Neuversiegelung an sich nur kleinflächig erfolgt, können die damit einhergehenden Beeinträchtigungen vernachlässigt werden.

dd) Schutzgut Klima

Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sind keine messbaren klimatischen Auswirkungen zu erwarten.

ee) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Es werden ca. 187 m² der vorhandenen Grünflächen überbaut. Dabei handelt es sich um ca. 111 m² Rasenflächen und 76 m² festgesetzte Ausgleichsflächen aus dem Bebauungsplan Nr. 341-1. Dies wird bei der Kompensationsberechnung berücksichtigt.

Schutzgebiete sind nicht betroffen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch die Lage im Stadtgebiet und den hohen Vorbelastungen durch den Verkehr keine geschützten Arten im Ausbaubereich vorkommen.

ff) Schutzgut Landschaftsbild

Mit der vorliegenden Planung soll der vorhandene Verkehrsraum um eine Fahrspur erweitert werden. Somit wird sich das stark durch die Verkehrsanlagen geprägte Landschaftsbild nicht verändern. Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild entstehen.

gg) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen.

c) Ausgleichsberechnung

Aufgrund der Eingriffsregelung sind die Folgen von Baumaßnahmen auf die Natur und Landschaft hin zu analysieren und zu bewerten. Es ist eine Minimierung der negativen Folgen anzustreben und letztlich die nicht vermeidbaren negativen Auswirkungen zu kompensieren. Dieser Forderung kann in verbal-argumentativer Form durch die Beschreibung des Eingriffs und der daraus abzuleitenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachgekommen werden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, auf praktizierte Bewertungsmodelle der quantifizierten Erfassung und Bewertung des relevanten Abwägungsmaterials zurückzugreifen. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg die Bilanzierung des Vorhabens mit dem Modell Sachsen-Anhalt vorgenommen. Hierzu ist seit dem 27. Dezember 2004 die „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ vom 16. November 2004 in Kraft. Diese Richtlinie wurde zuletzt am 07. Januar 2009 aktualisiert.

In der Kompensationsrechnung wird nur der Verlust von neuversiegelten Flächen berücksichtigt. Der Arbeitsraum wird vernachlässigt, weil der Plan- und Biotopwert jeweils gleich sind (7 Wertpunkte). Aus der Berechnung des Kompensationsbedarfes folgt, dass die Eingriffe nicht im Rahmen der geplanten Baumaßnahme ausgeglichen werden können, so dass eine Ersatzmaßnahme auszuweisen ist.

Die Ersatzmaßnahme E 1 umfasst das Anlegen eines Feldgehölzes aus einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten auf Teilflächen der Flurstücke der Gemarkung Magdeburg in der Flur 725, Flurstück 1/10 und in der Flur 724, Flurstück 10333.

Für das errechnete Defizit von 1.736 Wertpunkten ist eine Fläche von 103 m² zu bepflanzen (Aufwertung um 1.648 Wertpunkte) und auf 13 m² eine Rasenfläche (Aufwertung um 91 Wertpunkte) anzulegen. Demzufolge sind 83 einheimische, standortgerechte Sträucher und zwei Laubbaumheister auf der Fläche zu pflanzen.

Die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg hat mit Schreiben vom 02. August 2021 die Berechnung der Vorhabenträgerin bestätigt und der Planung insoweit zugestimmt. Das Einvernehmen nach § 17 BNatSchG ist somit hergestellt.

d) Gesamtbewertung

Im Ergebnis der Prüfung der Eingriffsbilanzierung kann festgestellt werden, dass die Realisierung des hier zur Genehmigung stehenden Vorhabens mit nachteiligen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden sein wird.

Für das planfestgestellte Vorhaben wurden insgesamt 4 Varianten untersucht. Im Ergebnis weisen alle Varianten gleichermaßen Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter auf, so dass sich unter den untersuchten Varianten eine umweltschonendere Variante nicht aufdrängt.

Für die im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auftretenden Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter werden geeignete Kompensationsmaßnahmen ergriffen, so dass der Eingriff voraussichtlich komplett kompensiert werden kann.

5. Private Belange

Eigentums- und Besitzrechte i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG

Für das hier planfestgestellte Bauvorhaben ist die zeitweilige und dauerhafte Inanspruchnahme der im Grunderwerbsverzeichnis sowie im Grunderwerbsplan (Planunterlage 10) verzeichneten Grundstücke und Grundstücksteile erforderlich.

Für die Inanspruchnahme der aufgeführten Flächen besteht für betroffenen Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. Mit dem unter Teil A, Kapitel IV,

Ziffer 2, Buchstabe c) dieses Beschlusses festgestellten Anspruch sollen die Eigentumsbeeinträchtigungen, die mit der zeitweiligen Inanspruchnahme der betroffenen Flächen verbunden sind, ausgeglichen werden.

Grundsätzlich ist dabei die Höhe der Entschädigung privatrechtlich zu vereinbaren. Sofern zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Eigentümern keine einvernehmliche Regelung getroffen werden kann, wird über die Höhe der Entschädigung in einem gesonderten Verfahren, dem enteignungsrechtlichen Entschädigungsverfahren, entschieden. Die zuständige Behörde für das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss stellt die Zulässigkeit der Enteignung einzelner Grundstücke bzw. Rechte an Grundstücken für das planfestgestellte Vorhaben abschließend fest mit der Wirkung, dass dem nachfolgenden Enteignungsverfahren der festgestellte Plan unverändert zugrunde zu legen ist und in dieser Gestalt die Enteignungsbehörde bindet (enteignungsrechtliche Vorwirkung).

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 StrG LSA ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 37 StrG LSA festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist. Diesen Vorgaben wird die vorliegende Planung gerecht. Die Inanspruchnahme der im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken ist zwingend notwendig. Es haben sich im Rahmen der Prüfung der einzelnen Streckenvarianten keine Lösungen finden lassen, die die vorzunehmenden Eingriffe in die Eigentumsrechte Dritter reduzieren würden und zugleich der Zielstellung des geplanten Vorhabens gleichermaßen entsprechen.

6. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen

a) Behörden, Vereine und Vereinigungen

aa) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Reg.-Nr.: A 01)

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat durch die Referate 307, 402, 404 und 407 Stellungnahmen zu dem Bauvorhaben abgegeben und im Einzelnen wie folgt vorgetragen:

Das Referat 407 (Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung) hat mit E-Mail vom 11. Dezember 2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere §§ 39 und 44 BNatSchG einzuhalten und artenschutzrechtliche Verstöße auszuschließen sind.

Aus der Stellungnahme ergeben sich insoweit keine abwägungsrelevanten Aspekte, so dass eine Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich ist.

Das Referat 404 (Wasser) hat mit Schreiben vom 07. Januar 2021 mitgeteilt, dass Belange in Zuständigkeit des Referates 404 nicht berührt werden.

Das Referat 307 (Verkehrswesen) hat mit E-Mail vom 26. Januar 2021 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass sich der Ausbaubereich ca. 1 km westlich des Hubschrauber-sonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) und ca. 550 m vom Bodenlandeplatz des Universitätsklinikums Magdeburg befindet. Insofern müsse die Hindernisfreiheit für die an- und abfliegenden Hubschrauber gemäß § 29 Abs. 1 LuftVG gewährleistet sein. Für die Nutzung von Baukränen ist rechtzeitig die Obere Luftfahrtbehörde, hier das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 307, zu beteiligen. Das Referat 307 macht darauf aufmerksam, dass Baukräne und andere Baumaschinen Luftfahrthindernisse gemäß § 15 LuftVG sind und dementsprechend gekennzeichnet werden müssen. Zu dem Themenkomplex Großraum- und Schwerlastverkehr hat das Referat 307 mitgeteilt, dass dem Vorhaben keine Einwände entgegenstehen.

Den Forderungen wurde mit der unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 2, Buchstabe d) erlassenen Nebenbestimmungen gefolgt.

Das Referat 402 (Immissionsschutzrecht) hat mit E-Mail vom 27. Januar 2021 mitgeteilt, dass von dem Bauvorhaben keine Anlagen tangiert werden, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom Referat 402 als Obere Immissionsschutzbehörde genehmigt wurden bzw. für deren immissionsschutzrechtliche Überwachung das Referat 402 zuständig ist. Insofern erfolge keine eigene fachliche Beurteilung durch das Referat 402.

Aus dem Vorstehenden ergeben sich keine abwägungsrelevanten Aspekte, so dass eine Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde entbehrlich ist.

bb) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt (Reg.-Nr. A 15)

Der Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V. hat mit Schreiben vom 25. Januar 2021 zu dem Vorhaben Stellung genommen und im Wesentlichen mitgeteilt, dass er keinen Konflikt zu den von ihm wahrzunehmenden Belangen oder gestellten Zielen erwartet, da sich in dem betroffenen Gebiet keinerlei Gewässer oder Feuchtbiotope befinden. Zudem sei der Abstand zum benachbarten Gewässer „Klinke“ groß genug, um einen Einfluss auszuschließen. Darüber hinaus

müsse zum Schutz des Grundwassers auf die Vermeidung von baubedingten Schadstoff-, Treibstoff- oder Mineralöleinträgen geachtet werden.

Aus der Stellungnahme des Landesanglerverbands Sachsen-Anhalt ergeben sich keine weitergehenden abwägungsrelevanten Aspekte, so dass eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde entbehrlich ist.

cc) Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Reg.-Nr.: A 23)

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 20. November 2020 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und dabei die folgenden Forderungen erhoben und Hinweise gegeben.

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben. Weiterhin sind die bauausführenden Betriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeigen unverändert zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen, vgl. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA.

Der Stellungnahme wird, soweit es die Anzeigepflicht zu den Erdarbeiten betrifft, gefolgt. Auf die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 8 dieses Beschlusses erlassene Nebenbestimmung wird insoweit verwiesen. Im Übrigen verbleiben keine weitergehenden abwägungsrelevanten Aspekte, so dass eine Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde entbehrlich ist.

dd) Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Reg.-Nr.: A 24)

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 13. Januar 2021 zu dem Planvorhaben Stellung genommen.

Das Fachdezernat Bergbau teilt mit, dass bergbauliche Arbeiten und Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, durch das Vorhaben nicht berührt werden. Weiterhin liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau vor.

Das Fachdezernat Geologie teilt mit, dass es aus geologischer Sicht nach den derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken bezüglich des Vorhabens gibt. Darüber hinaus sind vom tieferen

geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche im Plangebiet nicht bekannt.

Insoweit ergeben sich keine abwägungsrelevanten Hinweise. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist mithin nicht erforderlich.

ee) Landesamt für Vermessung und Geoinformation (Reg.-Nr.: A 25)

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat mit Schreiben vom 24. November 2020 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass zur Planung selbst keine Bedenken und Anregungen bestehen und sich im Bereich des Vorhabens keine Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt befinden.

Mithin bedarf es keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

ff) Landesanstalt für Altlastenfreistellung (Reg.-Nr.: A 27)

Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 mitgeteilt, dass von dem Vorhaben keine Flächen in Anspruch genommen werden, die einem ökologischen Großprojekt zuzuordnen sind. Im Übrigen könne für die entsprechenden Liegenschaften kein wirksamer Freistellungsbescheid ermittelt werden, so dass im Ergebnis eine Zuständigkeit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutz- bzw. Freistellungsbehörde nicht gegeben ist.

Somit bedarf es keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

gg) Landesamt für Umweltschutz (Reg.-Nr.: A 28)

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt hat mit E-Mail vom 10. November 2020 mitgeteilt, dass seine Zuständigkeit nicht berührt ist.

Daher ist eine Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde entbehrlich.

hh) Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V. (Reg.-Nr.: A 42)

Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club e. V. (ADFC) hat mit Schreiben vom 12. November 2020 – bei der Planfeststellungsbehörde am gleichen Tag eingegangen – zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Der ADFC sieht als Ziele für die Planung die nachfolgend benannten Punkte:

- Reduzierung von Konflikten zwischen Radfahrern und Autofahrern,
- möglichst das Unterbinden von falsch fahrenden Radfahrern durch die Führung des Radverkehrs
- eine stetige und sichere Führung des Radverkehrs ohne unnötige Umwege und Gefahrenstellen.

Klinke-Radweg

Der ADFC fordert, dass in den Planungen der Klinke-Radweg berücksichtigt werden müsse. Der ADFC weist insbesondere darauf hin, dass nach den aktuellen Planungen eine Querung der Brenneckestraße nicht möglich sei, ohne gegen die StVO zu verstoßen.

Die Vorhabenträgerin hat auf diese Einwendung mögliche Anpassungen untersucht. Dabei war wesentlich darauf abzustellen, dass die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes, welche das wesentliche Ziel dieses Bauvorhabens darstellt, erhalten bleibt. Ausgehend von diesem Rahmen hat die Vorhabenträgerin folgende Änderungen an der Planung mit Schreiben vom 15. Juni 2021 bei der Planfeststellungsbehörde beantragt:

- Änderung der Beschilderung für Radfahrer an der Goslaer Straße: Die geradeausfahrenden Radfahrer sollen die lichtsignalgesteuerte Furt westlich der Goslaer Straße benutzen und anschließend die Radwegüberfahrt an der Zuwegung Kleingartenanlage „Am Farmersleber Weg e. V.“.
- Auf der Südseite der Brenneckestraße wird eine größere Aufstellfläche von 3,50 m Breite für Fußgänger und Radfahrer errichtet. Zudem erfolgt eine höhenmäßige Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten mittels Palisaden und einem angrenzenden Grünstreifen. Die Aufweitung des Radweges erfolgt unter Berücksichtigung eines vorhandenen Baumes mit Wurzelwerk. Weiterhin werden die Blindenleitsysteme angepasst.
- Die Verkehrsinsel wird in westlicher Richtung verbreitert, um eine 4,00 m breite Fußgängerfurt sowie eine 2,50 m breite Radwegfurt errichten zu können. Die Blindenleitsysteme werden entsprechend angepasst.
- An der Brenneckestraße wird die Haltelinie (für die Geradeaus- und Rechtsabbiegespur) in östlicher Richtung verschoben. Die Haltelinie am Radweg auf der Nordseite der Brenneckestraße für geradeausfahrende Radfahrer wird in östlicher Richtung verschoben. Zudem wird eine zusätzliche zweite Haltelinie an der Radfahrerfurt zur Querung der Auffahrt zum Magdeburger Ring angeordnet.

Lichtsignalanlage

Der ADFC hinterfragt, ob die Lichtsignalanlage an der Brenneckestraße auch ein Signal für Radfahrer enthält.

Die Vorhabenträgerin teilt hierzu mit, dass Geradeausfahrer, Rechtsabbieger und Radfahrer (Brenneckestraße in Fahrtrichtung Westen) mit einer sogenannten Vollscheibe gemeinsam signalisiert wird. Rechtsabbieger zum Magdeburger Ring erhalten zusätzlich einen zuschaltbaren Grünpfeil.

Im Hinblick auf die Querung der Brenneckestraße über die Verkehrsinsel soll diese nunmehr für Fußgänger und Radfahrer in beiden Richtungen signalisiert werden. Die Vorhabenträgerin teilt hierzu weiter mit, dass durch den sehr dichten Leitungsbestand im Seiten- und Fahrbahnbereich der Brenneckestraße die möglichen Standorte für Lichtsignalmasten räumlich sehr beschränkt sind. Der Lichtsignalmast auf der Südseite der Brenneckestraße wurde für die geänderte Fußgänger- und Radverkehrsführung angepasst.

Kurvenradius R=10

Darüber hinaus fordert der ADFC, dass der Kurvenradius durchgängig auf R=10 verkleinert werden sollte, damit Fahrzeugführer den Radverkehr später aus dem Spiegel verlieren und insbesondere LKW zum Abbiegen in Schrittgeschwindigkeit gezwungen werden, so wie es § 9 Abs. 6 StVO vorschreibt. Es sei insofern wichtig, dass die Infrastruktur die Regeln der StVO wiedergebe und dazu beitrage, dass diese eingehalten würden.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass nach den Festschreibungen der RAS 06 im Hauptstraßennetz ein $R_H = 12$ m empfohlen wird. Dieser wurde aufgrund der Breite der Auffahrt zum Magdeburger Ring auf $R_H = 10$ m reduziert. Weiter weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass für die Bemessung der Kurvenradien im Hauptstraßennetz die Schleppkurve eines Sattelzuges maßgebend ist. Insofern sei zu beachten, dass bei einer weiteren Reduzierung des Kurvenradius der Auflieger vermehrt den Gehwegbereich überfahren würde.

Beleuchtung

Des Weiteren fordert der ADFC, dass die Lampe 4 versetzt wird, um eine bessere Beleuchtung des Überweges am Knotenpunkt zu gewährleisten.

Hierzu hat die Vorhabenträgerin erwidert, dass nach einer erneuten Prüfung durch den Beleuchtungsplaner die Leuchte an der Auffahrt zum Magdeburger Ring um ca. 4,0 m in südösterlicher Richtung versetzt wurde.

Zufahrt zur Gartenanlage

Weiterhin fordert der ADFC, dass der Fuß- und Radweg an der Brenneckestraße über die Zufahrt zur Gartenanlage in einer Ebene durch Aufpflasterungen weiterzuführen sind.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass die Ausbildung der Zufahrt zur Kleingartenanlage „Am Fernsleber Weg e. V.“ als Grundstückszufahrt mit bevorrechtigtem Geh- und Radweg erfolgt. An dieser Stelle werde nun zusätzlich eine Radwegüberfahrt zur Zuwegung Kleingartenanlage hergestellt, welche aus der nun angepassten Radfahrerführung resultiere. Die Einfahrt werde 2,50 m breit und in rotem Betonsteinpflaster ausgebaut.

Oberflächen

Schließlich fordert der ADFC, dass die Oberflächen in einer klaren optischen Trennung auszuführen seien. Dies solle in Rot passieren, damit die Anlage erkennbar sei. Die Oberfläche sollte in Asphalt, Beton oder Betonsteinen ohne Fase ausgeführt werden. Alle Betonsteine seien mit 0 cm Höhe (also eben) einzubauen, wo sie von Radfahrenden überfahren werden müssen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass im Bestand im Seitenbereich der Brenneckestraße ein Betonsteinpflaster (grau/rot) mit den Abmessungen 20 cm x 10 cm x 8 cm mit Fase liege. Insofern werde aus Einheitlichkeitsgründen das Betonsteinpflaster mit Fase fortgeführt, da es sich eben nicht um einen kompletten Neubau handele.

Die Planfeststellungsbehörde hat den ADFC mit Schreiben vom 21. Juli 2021 über die beantragte Änderung informiert und die geänderten Planunterlagen zur Verfügung gestellt. Von der eingeräumten Möglichkeit einer weitergehenden Stellungnahme hat der ADFC keinen Gebrauch gemacht. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher davon auszugehen, dass mit den vorstehend im Einzelnen bezeichneten Änderungen den Belangen des ADFC in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde und sich die Einwendung insoweit erledigt hat.

Nach alledem verbleiben keine abwägungsrelevanten Aspekte, so dass eine Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde entbehrlich ist.

ii) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Abfallbehörde (Reg.-Nr. C 1.1)

Die Untere Abfallbehörde hat mit Schreiben vom 01. März 2021 – bei der Planfeststellungsbehörde am 03. März 2021 eingegangen – zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Der Bauherr sei als Besitzer der bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle verpflichtet, diese entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Dabei habe die Verwertung der Abfälle immer Vorrang vor deren Beseitigung.

Alle anfallenden Abfälle seien gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) zu deklarieren, zu sortieren und entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen zur verwerten bzw. zu beseitigen.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Stellungnahme durch Erlass der Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 6 gefolgt.

jj) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Bodenschutzbehörde (Reg.-Nr.: C 1.2)

Die Untere Bodenschutzbehörde hat mit Schreiben vom 01. März 2021 – bei der Planfeststellungsbehörde am 03. März 2021 eingegangen – zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Sie hat mitgeteilt, dass für den Baubereich kein Altlastenverdacht bestehe.

Die Untere Bodenschutzbehörde fordert, dass bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert zu informieren ist. Zudem fordert sie, dass bei einem Auftreten entsprechender Hinweise im Zuge von Erdarbeiten die Arbeiten in dem betreffenden Bereich sofort einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist den Forderungen gefolgt. Auf die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 7 erlassenen Nebenbestimmungen wird hingewiesen.

kk) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde (Reg.-Nr.: C 1.3)

Die Untere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 01. März 2021 – bei der Planfeststellungsbehörde am 03. März 2021 eingegangen – zu dem Vorhaben Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass durch die Ableitung des Niederschlagswassers in den Regenwasserkanal der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH darauf zu achten wäre, dass bei einer wesentlichen Mengenänderung eines der Abschlüge – hier Mischwasser oder Regenwasser – die jeweils bestehende wasserrechtliche Erlaubnis angepasst werden müsste.

Weiterhin weist die Untere Wasserbehörde darauf hin, dass sofern bei den Tiefbauarbeiten eine Wasserhaltung nötig würde, eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen wäre.

Die Planfeststellungsbehörde ist den Hinweisen mit dem Erlass der unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 4 erlassenen Nebenbestimmungen gefolgt.

ll) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde (Reg.-Nr.: C 1.4)

Die Untere Immissionsschutzbehörde hat mit Schreiben vom 08. März 2021 – bei der Planfeststellungsbehörde am 10. März 2021 eingegangen – zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Zunächst teilt die Untere Immissionsschutzbehörde mit, dass es bei der zur Errichtung des Vorhabens erforderlichen Baustelle um eine „nicht genehmigungsbedürftige Anlage“ im Sinne des BImSchG handelt.

Für die Bauphase fordert die Untere Immissionsschutzbehörde, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Weiter sind die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen.

Hinsichtlich der Anforderungen an den Lärmschutz während der Bauphase fordert die Untere Immissionsschutzbehörde den Einsatz geprüfter und gekennzeichnete Baumaschinen mit niedrigem Schallleistungspegel. Die Anordnung der Baumaschinen habe unter Ausnutzung maximaler Abstände zu schutzbedürftigen Objekten, der Nutzung lärmarmer Verfahren und der schallabschirmenden Wirkung von Hindernissen zu erfolgen. Für jedes Vorhaben seien wirksame Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte umzusetzen. Die Nachtzeit gelte werktags zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr des Folgetages.

Die Planfeststellungsbehörde ist den Forderungen der Unteren Immissionsschutzbehörde zum Lärmschutz mit dem Erlass der Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 3, Buchstabe b) dieses Beschlusses gefolgt.

Zur Luftreinhaltung fordert die Untere Immissionsschutzbehörde, dass vor Beginn der Arbeiten die versorgungstechnischen Anlagen bereitzustellen und die Vorkehrungen zum sicheren Versprühen des Wassers an den Abbruchgeräten zu installieren seien. Weiter seien Staubentwicklungen zu vermeiden. Schüttgut sei in vorher bereitgestellten Containern zu befördern. Darüber hinaus sei zur Verminderung der Staubentwicklung die Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und unversiegelte Bereiche entsprechend der Witterung zu befeuchten. Weiterhin seien zur Reduzierung baubedingter Luftverunreinigungen emissionsarme Baumaschinen und Baufahrzeuge zu verwenden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Forderungen der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Luftreinhaltung mit den unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 3, Buchstaben a) und c) dieses Beschlusses erlassenen Nebenbestimmungen.

Soweit die Untere Immissionsschutzbehörde fordert, dass bei erheblichen Beschwerden im Sinne des BImSchG die Einhaltung der geforderten Immissionsrichtwerte auf Verlangen durch eine zugelassene Messstelle oder einen öffentlich bestellten Sachverständigen nachzuweisen

sei, ist die Planfeststellungsbehörde dieser Forderung mit dem Erlass der Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 5 dieses Beschlusses gefolgt.

mm) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde (Reg.-Nr.: C 1.5)

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 01. März 2021 – bei der Planfeststellungsbehörde am 03. März 2021 eingegangen – zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass sie der vorgelegten Planung zustimme.

Mit Schreiben vom 02. August 2021 – bei der Planfeststellungsbehörde am 04. August 2021 eingegangen – hat die Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass auch hinsichtlich der Änderungen an der Planung keine Einwände bestehen.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist somit entbehrlich.

nn) Landeshauptstadt Magdeburg, Fachdienst Straßenverkehrsangelegenheiten (Reg.-Nr.: C 2)

Der Fachdienst Straßenverkehrsangelegenheiten hat mit Schreiben vom 14. Januar 2021 – bei der Planfeststellungsbehörde am 15. Januar 2021 eingegangen – mitgeteilt, dass nach dem gemäß § 14 PBefG durchgeführten Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben wurden.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist somit nicht erforderlich.

oo) Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Reg.-Nr.: C 3)

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz hat mit Schreiben vom 22. Februar 2021 – bei der Planfeststellungsbehörde am 25. Februar 2021 eingegangen – mitgeteilt, dass zu dem geplanten Bauvorhaben keine Bedenken bestehen.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist somit entbehrlich.

pp) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde (Reg.-Nr.: C 4)

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat mit Schreiben vom 13. November 2020 – bei der Planfeststellungsbehörde am gleichen Tag eingegangen – zu dem Vorhaben Stellung genommen. Demnach würden keine Belange des Denkmalschutzes berührt. Weiterhin seien aus dem Bereich von dem zur Genehmigung stehenden Verfahren derzeit keine Kulturdenkmale bekannt. Darüber hinaus seien die bauausführenden Betriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Im

Falle freigelegter archäologischer Befunde oder Funde seien diese zu dokumentieren. Zu diesem Zweck sei eine Grabungsvereinbarung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzuschließen.

Die Planfeststellungsbehörde ist den Forderungen mit dem Erlass der Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 9 dieses Beschlusses gefolgt.

qq) Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg (Reg.-Nr.: C 7)

Die Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg hat mit Schreiben vom 18. Januar 2021 – bei der Planfeststellungsbehörde am 20. Januar 2021 eingegangen – zu dem Bauvorhaben Stellung genommen und gefordert, dass Geh- und Radwege eben, glatt und fugenarm zu sein haben und die Breite jeweils mindestens 1,50 Meter betragen solle. Bei dem Gehweg müsse spätestens nach 15 m Länge eine Fläche von 1,80 m x 1,80 m vorhanden sein. Es sei auf das Absenken der Borde der verbleibenden Gehwege in ausreichendem Umfang zu achten (maximale Bordhöhen an Absenkungen: 3 cm mit Abrundung).

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass die geforderten Maße beachtet werden. Aus den vorliegenden Planunterlagen lässt sich zudem erkennen, dass die entsprechenden Maße eingehalten werden.

Im Übrigen handelt es sich um Hinweise für die Ausführungsplanung, so dass eine Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich ist.

b) Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen folgender Unternehmen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Avacon Netz GmbH
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
- Abwassergesellschaft Magdeburg mbH
- Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH.

Die Versorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen müssen ggf. gesichert, verändert oder verlegt werden. Die Verlegung der Leitungen und die Kostentragung regeln sich nach dem Telekommunikationsgesetz, dem bürgerlichen Recht bzw. nach abgeschlossenen Rahmenverträgen.

Den in den jeweiligen Stellungnahmen der Versorgungsunternehmen erhobenen Forderungen wird in diesem Beschluss durch die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 10 verfüigten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

aa) Deutsche Telekom Technik GmbH (Reg.-Nr.: A 29)

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 29. Januar 2021 – bei der Planfeststellungsbehörde am gleichen Tag eingegangen – zu dem geplanten Vorhaben im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung sei weiterhin darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Weiterhin müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Insoweit sei es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisungen der Telekom seien zu beachten. Darüber hinaus bedürfe eine Veränderung der Lage einer vorherigen Zustimmung durch die Deutsche Telekom Technik GmbH.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass die Konflikte im Vorfeld bereits abgeklärt wurden.

Im Übrigen wird auf die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 10 dieses Beschlusses erlassene Nebenbestimmung hingewiesen.

Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht. Mithin bedarf es keiner weitergehenden Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

bb) Avacon Netz GmbH (Reg.-Nr.: A 33)

Die Avacon Netz GmbH hat mit Schreiben vom 13. November 2020 – bei der Planfeststellungsbehörde am gleichen Tag eingegangen – zu dem Bauvorhaben Stellung genommen und im Wesentlichen mitgeteilt, dass sich im Bereich des Vorhabens eine Hochspannungsleitung befindet. Darüber hinaus wurden Hinweise zum Leitungsschutz gegeben.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass die Hinweise zum Leitungsschutz umgesetzt werden.

Insoweit wird auf die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 10 dieses Beschlusses erlassene Nebenbestimmung hingewiesen.

Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht. Mithin bedarf es keiner weitergehenden Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

cc) Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (Reg.-Nr.: A 36) und Abwassergesellschaft Magdeburg mbH (Reg.-Nr.: A 37)

Die Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und die Abwassergesellschaft Magdeburg mbH haben mit gemeinsamen Schreiben vom 25. Januar 2021 – bei der Planfeststellungsbehörde am 28. Januar 2021 eingegangen – zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen.

Zur Wasserversorgung wurde darauf hingewiesen, dass für die Veränderung des Trinkwasseranschlusses auf dem Flurstück 6511/1 ein entsprechender Antrag einzureichen sei.

Zur Abwasserentsorgung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Übernahme der geplanten Versickerungsmulde nicht erfolgen werde.

Im Übrigen wurden allgemeine Hinweise zum Leitungsschutz, Schutzstreifen und der Voraussetzungen für die Außerbetriebnahme der vorhandenen Leitungen abgegeben.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erklärt, dass Konflikte bereits im Vorfeld der Planung geklärt wurden und verweist insofern auf das Regelungsverzeichnis.

Eine Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde ist entbehrlich. Im Übrigen wird auf die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 10 dieses Beschlusses erlassene Nebenbestimmung hingewiesen.

dd) Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (Reg.-Nr. A 32)

Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH hat mit Schreiben vom 20. Januar 2021 – bei der Planfeststellungsbehörde am 01. Februar 2021 eingegangen – zu dem Vorhaben Stellung genommen. Dabei hat sie auf die im südlichen Fahrbahnbereich verlaufende Trinkwasserhauptleitung DN 800 GG hingewiesen. Diese befinde sich derzeit außer Betrieb, eine Wiederinbetriebnahme sei nicht absehbar.

Weiter weist die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH darauf hin, dass das Überfahren von ungesicherten Leitungen zu vermeiden und die Befestigung etwaiger Überfahrten mit Beton oder Stahlplatten zu erfolgen habe.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass die Leitungssicherungen umgesetzt werden.

Eine Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde ist entbehrlich. Im Übrigen wird auf die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 10 dieses Beschlusses erlassene Nebenbestimmung hingewiesen.

c) Körperschaften

aa) Industrie- und Handelskammer Magdeburg (Reg.-Nr.: A 45)

Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg hat mit Schreiben vom 19. Januar 2021 – bei der Planfeststellungsbehörde am 20. Januar 2021 eingegangen – zu dem geplanten Bauvorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Durchführung der Baumaßnahme unter Aufrechterhaltung des Verkehrs (halbseitige Sperrung der Fahrbahn) begrüßt werde.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine abwägungsrelevanten Aspekte, so dass eine Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde entbehrlich ist.

bb) Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde (Reg.-Nr.: A 46)

Die Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde hat mit Schreiben vom 19. November 2020 – bei der Planfeststellungsbehörde am 27. November 2020 eingegangen – zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass bei der Bebauung die Belange und der Bestandsschutz eventuell ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten seien, welche in ihrer Tätigkeit keiner Einschränkungen unterliegen und keine Behinderungen der Wirtschaftswege erfahren dürften.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Bauzeit Einschränkungen infolge der veränderten Verkehrsführung sowie der für die Herstellung der Bauwerke erforderlichen Flächen unvermeidbar sind.

Insoweit wird auf die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 1, Buchstabe b) dieses Beschlusses erlassene Nebenbestimmung verwiesen.

7. Private Betroffene

Die Planfeststellungsbehörde hat die zum damaligen Zeitpunkt im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der von der Inanspruchnahme betroffenen Grundstücke die Planunterlagen zur Einsichtnahme übersandt.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Ungeachtet dessen hat die Planfeststellungsbehörde die privaten Belange der betroffenen Eigentümer berücksichtigt (vgl. Teil C, Kapitel VIII, Ziffer 5 dieses Beschlusses) und für die Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücksteile unter einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach festgestellt (vgl. Teil A, Kapitel IV, Ziffer 2, Buchstabe c) dieses Beschlusses).

Weitere zu berücksichtigende private Belange ergeben sich auch nicht aufgrund des im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgenommenen Grundstücksverkaufs. Die Erwerber hatten beim Kauf des Grundstücks Kenntnis von dem laufenden Planfeststellungsverfahren.

Darüber hinaus hat der Erwerber des Grundstückes nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg geäußert, keine Einwände gegen das Vorhaben zu haben.

8. Gesamtergebnis der Abwägung

Bei der Abwägung aller für die Planung sprechenden Gründe, namentlich

- die Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Planungsgrundsätze,
- die Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der geplanten Verkehrsinfrastrukturmaßnahme sowie
- die Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit

gegenüber den von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belangen ergibt sich, dass diese gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens „Ausbau einer Rechtsabbiegespur an der Brenneckestraße zur Nordost-Auffahrt zum Magdeburger Ring“ zurücktreten müssen.

In den vorstehenden Abschnitten dieser Entscheidungsbegründung wurden die einzelnen öffentlichen und privaten Belange ausreichend gewürdigt und im Ergebnis festgestellt, dass sie gegenüber den mit dem Projekt verfolgten öffentlichen Belangen nicht überwiegen, wobei durch die vorgenommenen Planänderungen und ergänzenden Schutzauflagen sichergestellt werden konnte, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen. Die vorgesehenen Eingriffe durch die Baumaßnahme sind unvermeidbar.

Den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz wird durch die festgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Auswertung der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Eingriffsbilanzierung und den von Behörden vortragenen Anmerkungen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens geprüft. Sie ist der Überzeugung, dass das Vorhaben umweltverträglich im Sinne der gesetzlichen Vorschriften ist und die Einwirkungen auf die Umwelt beherrschbar sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, die Verträglichkeit der Planung im Hinblick auf die Einwirkungen auf die Umwelt nachgewiesen und alle Belange in die Abwägung eingestellt sowie sie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Sie hat hierbei nicht nur die Abwägung jedes öffentlichen und privaten Belanges gegen die öffentlichen Interessen am Bau der „Ausbau einer Rechtsabbiegespur an der Brenneckestraße zur Nordost-Auffahrt zum Magdeburger Ring“ betrachtet, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das geplante Vorhaben sprechenden Belange gegen diese Interessen vorgenommen. Denn selbst wenn jeder Belang für sich die öffentlichen Interessen bei der Realisierung des Vorhabens nicht überwiegen sollte, so könnte es doch eventuell deren Gesamtheit oder die Gesamtheit einzelner Belange.

Wie in den einzelnen Teilen der Entscheidungsbegründung ausgeführt, konnten die einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegenüber dem mit dem Bauvorhaben verfolgten öffentlichen Interesse der Verwirklichung nicht überwiegen. Dabei kam es für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung der gegeneinanderzustellenden Belange darauf an, rechtsmindernde Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden. Durch die in diesem Beschluss enthaltenen Vorkehrungen und einer auf das Ziel einer Minimierung unvermeidbarer Eingriffe ausgerichteten Planung konnte sichergestellt werden, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen.

Auch in ihrer Gesamtheit betrachtet, überwiegen die dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens, weil sie sich nicht wechselseitig verstärken, sondern nur jeweils in ihrem eigenen Rechtskreis Wirkung entfalten.

Es wird weiterhin sichergestellt, dass auch umweltrechtliche Vorschriften diesem Bauvorhaben nicht entgegenstehen.

IX. Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen in Teil A, Kapitel VI dieses Beschlusses ist zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit gerechtfertigt. Der Planfeststellungsbehörde soll damit die Möglichkeit gegeben werden, der Vorhabenträgerin ggf. weitere nachträgliche Maßgaben aufzuerlegen, wenn Wirkungen entstehen, die im Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses noch nicht erkennbar waren. Die Zulässigkeit dieses Vorbehaltes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 75 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

D. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 Abs. 1 Nr. 7 Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg. Danach werden Gebühren nicht erhoben für Tätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder eine andere Behörde Anlass gegeben haben.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat den Antrag auf Planfeststellung als Trägerin der Straßenbaulast gestellt, so dass eine Entrichtung der Verwaltungsgebühr entfällt.

Im Übrigen finden die Regelungen des VwKostG LSA in Verbindung mit der AllGO LSA keine Anwendung, da § 49 Abs. 2 Nr. 2 StrG LSA die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde nicht als übertragene Tätigkeit des Landes zuweist.

E. Verfahrensrechtliche Hinweise

1. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Planfeststellungsbehörde zu berichten, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
2. Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 37 Abs. 6 Satz 1 StrG LSA in Verbindung mit § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach dessen Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

3. Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext mit Rechtsbehelfsbelehrung und zugehörigen Planunterlagen) wird der Vorhabenträgerin sowie einigen Behörden und dem betroffenen Grundstückseigentümer förmlich zugestellt.
4. Dieser Beschluss und die im Teil A, Kapitel II festgestellten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen Betroffenen gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG als zugestellt.

Neben der öffentlichen Auslegung werden der Beschluss und die festgestellten Planunterlagen während der Auslegungszeit auf der Internetseite des Landeshauptstadt Magdeburg öffentlich zugänglich gemacht.

5. Die in der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle der vorgenannten Ziffer 3 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle der Ziffer 4 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.
6. Bei erforderlicher Änderung/Ergänzung des festgestellten Planes vor Fertigstellung des Bauvorhabens gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 76 VwVfG kann nur die Vorhabenträgerin einen entsprechenden Antrag bei der Planfeststellungsbehörde stellen.

F. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen dem Antrag nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist, und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Im Auftrag

Scheerenberg

Scheerenberg

Stadtverwaltungsoberrätin

